

## Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV

gültig ab 01.07.2026

Nach § 120 Abs. 4 Satz 1 des EnWG sind zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte ab dem Jahr 2018 jeweils die Preisblätter des Jahres 2016 zugrunde zu legen. Ab dem Jahr 2018 sind gemäß § 120 Abs. 5 EnWG die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 des Energieleitungsausbaugesetzes vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und damit in die Preiskalkulation des Jahres 2016 eingeflossen sind.

Auf der Basis der am 01.09.2017 veröffentlichten Referenzpreisblätter 2016 der 50Hertz Transmission GmbH wurden die Netzentgelte der Netze Magdeburg GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Diese fiktiven Netzentgelte dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung. Sie sind die Obergrenzen im Sinne des § 120 Abs. 4 S. 1 EnWG.

Sollte die Erlösobergrenze des Jahres 2016 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden oder eine Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein, werden diese fiktiven Netzentgelte - soweit dies rechtlich zulässig ist - ebenfalls erneut bestimmt und veröffentlicht.

Entgelt der vorgelagerten Netz- bzw. Umspannebene für gesicherte Erzeugung

	Jahresbenutzungsstunden	Jahresleistungspreis	Wirkarbeitspreis
Anschluss und Entnahme aus Niederspannung	>= 2.500 h/a	92,62 EUR/kW a	2,04 ct/kWh
Anschluss und Entnahme direkt aus Umspannung Mittel-/Niederspannung	>= 2.500 h/a	114,12 EUR/kW a	1,01 ct/kWh
Anschluss und Entnahme aus Mittelspannung	>= 2.500 h/a	114,43 EUR/kW a	0,81 ct/kWh
Anschluss und Entnahme direkt aus Umspannung Hoch-/Mittelspannung	>= 2.500 h/a	117,72 EUR/kW a	0,03 ct/kWh
Anschluss und Entnahme direkt aus Hochspannung	>= 2.500 h/a	86,71 EUR/kW a	0,06 ct/kWh

Für Anlagen mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.

Gemäß der Festlegung GBK-25-02-1#1 der Bundesnetzagentur vom 17.02.2026 unterliegen die nach § 18 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung dem Entgelt für dezentrale Einspeisung zu Grunde liegenden vermiedenen gewälzten Kosten der vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen in den Jahren 2026 bis 2028 einer schrittweisen Absenkung.

Die Absenkung erfolgt im Wege einer Kürzung der Kosten in drei Stufen um

- a) 50 vom Hundert beginnend am 01. Juli 2026,
- b) 50 von Hundert beginnend am 01. Januar 2027
- c) und 75 vom Hundert beginnend am 01. Januar 2028.

Alle Preise dieses Preisblattes sind Nettopreise, denen die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.